

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 35/442)
	Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes
	I.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 88a Aussenparkfelder</p> <p>¹ Parkfelder für verkehrsintensive Einrichtungen gemäss § 73 sowie für Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeitanlagen und Verwaltungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 in Tiefgaragen oder innerhalb des Gebäudekomplexes, dem sie dienen, zu erstellen.</p> <p>² Für Bauten und Anlagen gemäss Absatz 1 dürfen maximal 30 Aussenparkfelder erstellt werden.</p>	<p>§ 88a Aussenparkfelder<u>Parkfelder für Verkaufsgeschäfte</u></p> <p>¹ Parkfelder für verkehrsintensive Einrichtungen gemäss § 73 sowie für Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeitanlagen und Verwaltungen<u>Verkaufsgeschäfte</u> sind unter Vorbehalt von Absatz 2 in Tiefgaragen oder innerhalb des Gebäudekomplexes, dem sie dienen,-<u>zu erstellen.</u></p> <p>² Für Bauten und Anlagen gemäss Absatz 1 dürfen maximal 30<u>Abgestuft nach der Gesamtzahl der Verkaufsflächen eines Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes darf die folgende Anzahl</u> Aussenparkfelder erstellt werden:-<u>:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 12 für die ersten 100 m²; 2. 4 zusätzliche für jede weiteren angebrochenen 100 m²; 3. 60 für über 1 200 m². <p>³ Als Verkaufsflächen gelten Flächen, auf denen Waren präsentiert werden, die Kunden sich bewegen und Zugriff auf diese Waren haben, einschliesslich der Kassenzonen.</p> <p>⁴ § 88 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p>
	II.
	Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 35/442)
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.